

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

36. Jahrgang

Ausgabetag: 06.04.2022

Nr. 12

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters 66 – 67
- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 68 – 69

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Kontakt:

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), nach erfolgter Jahresabschlussprüfung auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 mit den festgestellten Bilanzwerten in der vorliegenden Fassung. (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW)
2. Der Rat beschließt, dem Bürgermeister hinsichtlich des Haushaltsjahres 2020 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.
3. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2020 (348.342,22 EUR) gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Der Rat nimmt den participationsbericht gemäß § 117 GO NRW (IX des Jahresabschlusses) zur Kenntnis.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2020 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2022 angezeigt worden.

Die geprüfte Schlussbilanz der Stadt Rheinberg zum 31.12.2020 weist folgende Beträge aus:

Aktiva	TEUR	Passiva	TEUR
1 Anlagevermögen	255.502	1 Eigenkapital	82.037
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	201		
1.2 Sachanlagen	248.676	2 Sonderposten	103.797
1.3 Finanzanlage	6.624		
		3 Rückstellungen	47.583
2 Umlaufvermögen	24.413		
2.1 Vorräte	439	4 Verbindlichkeiten	45.040
2.2 Forderungen und Vermögensgegenstände son.	8.632		
2.3 Wertpapiere	0		
2.4 Liquide Mittel	15.342		
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.901
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.443		
Bilanzsumme	284.358	Bilanzsumme	284.358

2. Bekanntmachung

Der vom Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 22.03.2022 festgestellte Jahresabschluss 2020 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2020 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2021 im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer Nr. 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs

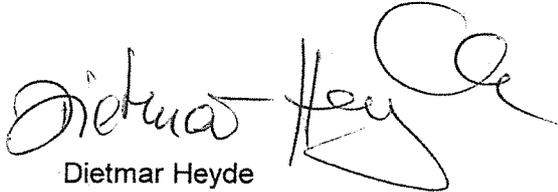
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags

von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rheinberg, den 31.03.2022



Dietmar Heyde
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

I. Die Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Stadt Rheinberg

wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten²⁾

Ort der Einsichtnahme 1) 3)

in Zimmer 10 des Stadthauses Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Stadthaus ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, vom 25.04. bis 29.04.2022

spätestens am 29. April 2022 bis

Uhrzeit

12:00

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Anschrift 3)

Stadt Rheinberg, Stadthaus, Wahlbüro Zimmer 10, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nr. und Name angeben

Wahlkreis 58 – Wesel II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

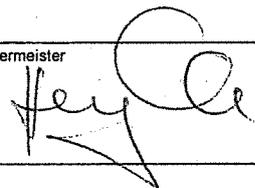
als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Rheinberg, 06.04.2022

Der Bürgermeister



- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.